



Gemeinde

Rangersdorf

3. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024¹

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 18. Dezember 2024, Zl. 000-3²-9020/2024-6, mit der der 3.³ Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird. (Dritte Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 3.⁴ Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.836.000,00
Aufwendungen:	€ 5.307.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 86.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 24.400,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ⁵	€ 590.900,00

¹ Kundmachung: ZWINGEND im elektronisch geführten Amtsblatt und (fakultativ) im RIS des Bundes.

² Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden; zum Beispiel: Verordnung des Gemeinderates der Stadt-/Markt-/Gemeinde _____ vom __. _____ 20__, Zl. 000-1-____/20__, mit der der erste Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.963.000,00
Auszahlungen:	€ 6.994.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 31.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Alle Postengruppen der Postenklasse 5, alle Ausgaben bei den Teilabschnitten 1630, 1631, 1632, 2110, 2400, 6120, 8140 und 8170. Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8200, 8501, 8502, 8510, 8590 und 8520 dürfen bis zum gleichen Ausmaß Mehrausgaben getätigt werden.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 580.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:

- Josef Kerschbaumer -